



Hochbeete

Hochbeete sind eine nützliche Einrichtung. Sie ermöglichen eine kompakte Mischkultur, begünstigen eine Ernteverfrühung, machen gärtnerisches Wirken auf belasteten Böden überhaupt erst möglich und sind ein entscheidender Bestandteil einer altersgerechten Bewirtschaftung. Aber ganz im Paracelsusschen Sinne: Allein die Dosis macht 's.

Kleingärten sind baurechtlich (und vertraglich vereinbart) Grünflächen, auf den eine Bebauung grundsätzlich nichts zu suchen hat. Das Bundeskleingartengesetz erlaubt im § 3 eine Ausnahme (Laube bis 24 m² in einfacher Ausführung) als sogenannter „Scheinbestandteil“ des Grundstücks nach § 95 BGB, ebenso zulässig sind bauliche Anlagen wie ein Komposthaufen oder ein Gewächshaus. Wohl niemand kommt auf die Idee, unter dem Vorwand einer kleingärtnerischen Nutzung einen großen Teil der Parzelle in einen ummauerten Komposthaufen umzuwandeln oder einen großen Teil des Kleingartens „unter Glas“ zu setzen. Aus gegebenem Anlass scheint diese Idee bei der Anlage von Hochbeeten gar nicht so abwegig zu sein.

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ (§ 2 Abs. 1 Bauordnung für Berlin)

Hochbeete sind im baurechtlichen Sinn bauliche Anlagen (über die Auslegung des Begriffs „bauliche Anlagen“ hat sich das Landgericht Berlin im Zusammenhang mit Baumhäusern in Kleingärten ausführlich befasst, siehe „Alles was Recht“ ist im Gartenfreund“ Ausgabe 12/2015 oder <https://www.gartenfreunde-berlin.de/service/alles-was-recht-ist/zulaessigkeit-von-baumhaeusern/146>). Also müsste jeder Pächter **vor** Errichtung eines Hochbeetes die schriftliche Zustimmung des Bezirksverbands einholen – so steht es jedenfalls seit 1995 im Unterpachtvertrag im § 4 Abs. 2.

Um die kleingärtnerische Nutzung zu befördern und den Aufwand für den Kleingärtner und den Bezirksverband gering zu halten, hat der Vorstand des Bezirksverbands Weißensee folgenden Beschluss gefasst:

Die Errichtung von Hochbeeten wird genehmigungsfrei gestellt, wenn alle folgenden vier Bedingungen eingehalten werden:

- Die Gesamtfläche aller Hochbeete auf einer Parzelle beträgt max. 10 qm¹.
- Seitenflächen des Hochbeetes bestehen nicht aus Mauersteinen, Beton, Gasbeton u. ä., zulässig wären Holz, Schaltafeln, Plaste, usw.
- Das Hochbeet hat kein Fundament, Pfosten sind nicht einbetoniert.
- Die Höhe des Hochbeetes beträgt max. 0,80 m.

Sobald einer dieser Punkte nicht zutrifft, muss ein Bauantrag an den Bezirksverband vor Bau des Hochbeets gestellt werden. Gemauerte oder betonerte Hochbeete werden grundsätzlich nicht genehmigt. Auch Hochbeete über 80 cm Höhe sind in der Regel nicht genehmigungsfähig.

¹ Für die KGA „An der Dranse“ und „Kühler Grund“ gilt wegen der exponierten Schichtwassersituation eine Obergrenze von 20 m² für genehmigungsfreie Hochbeete.